|  |
| --- |
| **Übersicht: Schulverweigerung konsequent verfolgen** |
| **a) Erziehungs-und Ordnungsmaßnahmen:** |
| * ausführliches Gespräch mit dem Schüler, Problemlösungsvorschläge vor allem durch Schüler; Vereinbarung treffen * bei fehlender Entschuldigung schriftliche Mitteilung an die Eltern mit der Bitte um Stellungnahme * kontrollierte Nacharbeit der versäumten Inhalte * Verweis |
| **b) Rechtliche Schritte einleiten:** |
| * Bei weiterem Fernbleiben vom Unterricht den Fachbereich des Landratsamts Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt) einschalten. * Antrag beim Ordnungsamt, ein Bußgeldverfahren einzuleiten * Als weiteren Schritt sieht das Schulpflichtgesetz das Einschalten der Jugendgerichtshil­fe und den „Schulzwang“ vor, also das zwangsweise „Zuführen“ der Schüler zur Schule durch die Polizei. Lehrer oder Hausmeister dürfen diesen zwangsweisen Transport zur Schule nicht durchführen. |